

## **Abwasserentsorgungssatzung**

des Wasserversorgungs-  
und Abwasserzweckverbandes

Güstrow - Bützow - Sternberg

**LESEFASSUNG** (Stand 01.01.2015)

## **§ 1 Allgemeines, öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg, nachstehend Verband genannt, betreibt die öffentlichen Anlagen zur zentralen Entsorgung von Schmutzwasser in seinem Gebiet als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Verband betreibt daneben die öffentlichen Anlagen zur Entsorgung von Niederschlagswasser in seinem Gebiet als eine öffentliche Einrichtung.
- (3) Daneben betreibt der Verband auch das Einsammeln, Abfahren und Behandeln des in Grundstückskläranlagen anfallenden Fäkalschlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers in seinem Gebiet als eine öffentliche Einrichtung.
- (4) Der Verband übernimmt es nach Maßgaben dieser Satzung, in seinem Gebiet die aus Schmutzwasser und Niederschlagswasser bestehenden Abwässer abzuleiten und zu behandeln.
- (5) Der Verband entscheidet über Lage, Art und Umfang sowie Zeitpunkt des Baus, der Erweiterung und/oder der Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.
- (6) Der Verband kann die Abwasserentsorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen oder für Dritte selbst ausführen.

## **§ 2 Umfang der öffentlichen Einrichtungen**

- (1) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören:
  - a) die gesamten öffentlichen Abwassernetze, bestehend aus Druck- und Freispiegelleitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) bzw. nur für eine Schmutzwasserleitung bei modifiziertem Trennsystem oder Leitungen zur Aufnahme aller Abwässer (Mischverfahren) einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses,
  - b) die Abwasserpumpstationen im öffentlichen Abwassernetz,
  - c) die Rückhaltevorrichtungen und Bauwerke,
  - d) die öffentlichen Kläranlagen einschließlich aller technischen Einrichtungen,
  - e) die Straßenentwässerungsanlagen, soweit sich der Verband dieser Anlagen und Einrichtungen bedient,
  - f) die Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen des Verbandes,
  - g) die vom Verband unterhaltenen Gräben und sonstigen Einrichtungen, soweit sie zur Ableitung der Abwässer aus den angeschlossenen Grundstücken dienen,
  - h) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von dem Verband selbst, sondern von Dritten hergestellt und zu unterhalten sind, wenn sich der Verband dieser Anlagen und Einrichtungen zur Einleitung der Abwässer bedient,

- (2) gestrichen
- (3) Nicht zu den öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne dieser Satzung gehören die Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 9.
- (4) Ebenfalls nicht zu den öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne dieser Satzung gehören Grundstückskläranlagen und abflusslose Gruben (auch als Abwasser- oder Sammelgruben bezeichnet). Die Regelung ihrer Entsorgung ist einer gesonderten Satzung (Abwassergruben- und Grundstückskläranlagenatzung) vorbehalten.

### **§ 3 Grundstücksbegriff, Anschlussberechtigter, Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

Die in dieser Satzung für die Grundstückeigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.51 (BGBl. I. S. 175) sowie ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

- (2) Anschlussberechtigte im Sinne dieser Satzung sind Grundstückseigentümer, sofern das Grundstück an eine öffentliche Straße, einen öffentlichen Weg oder Platz grenzt, oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg einen unmittelbaren Zugang zu einer öffentlichen Straße, einem öffentlichen Weg oder Platz hat und der Kanal in der öffentlichen Straße, dem Weg oder Platz betriebsfertig hergestellt ist. Der Verband kann auch sonstigen dinglich Berechtigten (z.B. Hinterliegern) eine Anschlussberechtigung erteilen.
- (3) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird, ist innerhalb eines 1/4-Jahres vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und ggf. zu ändern ist.

Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. an der Grundstücksgrenze ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Dies gilt nicht für Druckentwässerung. Der Verband kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht auf Kosten des Grundstückseigentümers zu erstellen ist.

Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage sind auch etwa erforderliche oder vorhandene Vorbehandlungs- und Speicheranlagen.

#### § 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) sowie das im Ergebnis von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Die Bestimmungen dieser Satzungen gelten nicht

- a) für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.
  - b) für unverschmutztes Abwasser, welches zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde.
- (2) Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
- (3) Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
- (4) Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
- (5) Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
- (6) Druckleitungen sind Leitungen zur Aufnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser einschließlich aller Sonderbauwerke, insbesondere der Pumpwerke.
- (7) Öffentliche Abwasserbehandlungsanlage ist eine Anlage zur Behandlung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
- (8) Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) sind die Leitungen vom Kanal bzw. von der Sammeldruckrohrleitung bis zur Grundstücksgrenze.
- (9) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Sammeln, Vorbehandeln, Prüfen, Rückhalten, Ableiten und Klären des Abwassers dienen, einschließlich des Kontrollschachtes gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 sowie den Abwasserleitungen einschließlich deren Absperrrichtungen, Reinigungsschächten und -öffnungen. Zu den Abwasserleitungen gehören insbesondere auch Grundleitungen sowie alle sonstigen auf dem Grundstück im Erdreich oder Baukörper verlegten Leitungen. Bei Druckentwässerung zählen dazu auch der Pumpenschacht - auch Sammelschacht genannt - und die Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze.
- (10) Messschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

## **§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Verbands liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abwasseranlage und das Einleiten der auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der Einleitungseinschränkungen des § 6 zu verlangen.

Die Berechtigung richtet sich auf den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, soweit der öffentliche Kanal vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist.

- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf Grundstücke i.S.v. § 3 Abs. 2. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Abwasseranlage hergestellt oder eine bestehende geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende öffentliche Abwasseranlage kann versagt werden, wenn die Entsorgung wegen der Lage des Grundstücks oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Kosten erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Abs. 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu tragen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten.
- (5) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage in den Anschlusskanal eingeleitet werden. In den nach Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen die Abwässer nur den jeweils dafür bestimmten Kanälen zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann angeordnet werden, dass zur besseren Spülung des Schmutzwasserkanals das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke in diesen eingeleitet wird.

## § 6 Einschränkungen des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Entsorgungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
  - die öffentliche Entsorgungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
  - den Betrieb der Entsorgungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
  - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
  - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

Dieses Verbot gilt insbesondere für

- Grund-, Quell- und Drainagewasser,
  - feuergefährliche oder zerknallfähige oder explosionsfähige Stoffe,
  - Chemikalien, die aufgrund ihrer Toxizität, Persistenz oder Bioakkumulation als Gifte einzustufen sind,
  - radioaktive Stoffe, welche die in § 34 der Strahlenschutzverordnung vom 13.10.76 (BGBl. I, S. 2905 ber. 1977, S. 184, S. 296), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.79 (BGBl. I, S. 1509), vorgeschriebene Konzentrationen überschreiten, soweit nicht das Landesrecht niedrigere Konzentrationen vorschreibt,
  - soweit alle weiteren Stoffe, die gemäß Abfallbeseitigungsgesetz als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen sind.
- (2) Der Anschluss von Abfall- und Nahrungsmittelrestezerkleinerern u.ä. an die Grundstücksentwässerungsanlage ist nicht zulässig.
- (3) Die Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie vergleichbaren Abwässern ist nicht zulässig, wenn die Schadstoffkonzentrationen in den innerbetrieblichen Abwasserteilströmen, ohne dass zusätzliche Wassermengen zu einer Verdünnung führen, folgende Grenzwerte in einer Stichprobe überschreiten und solange nicht durch geltende gesetzliche Vorschriften niedrigere Grenzwerte festgelegt sind (Summe aus gelöstem und ungelöstem Anteil):

1)	Arsen (As)	0,1 mg/l
2)	Blei (Pb)	0,5 mg/l
3)	Cadmium (Cd)	0,1-0,2 mg/l
4)	Chrom VI (Cr VI)	0,1 mg/l
5)	Chrom gesamt (Cr)	0,5 mg/l
6)	Kupfer (Cu)	0,5 mg/l
7)	Nickel (Ni)	0,5 mg/l

Höhere Konzentrationen in innerbetrieblichen Abwasserteilströmen bedingen eine Vorbehandlungsanlage.

- a) Leitet ein Betrieb an mehreren Stellen seine Abwässer in die öffentliche Kanalisation ein, so dürfen die in Abs. 3 genannten Grenzwerte in einer Mischprobe, die aus den an jeder Einleitungsstelle als qualifizierte Stichprobe genommenen Proben zusammengestellt wird, nicht überschritten werden.

- b) Die Vorbehandlungsanlagen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Bei den Stoffen, die in der Verwaltungsvorschrift zu § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes genannt sind, müssen die Vorbehandlungsanlagen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, wie das bei Anwendung des jeweiligen Standes der Technik möglich ist.
  - c) Sofern im Genehmigungsbescheid keine anderen Werte angegeben sind, gelten für den Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlagen die oben angegebenen Grenzwerte der Schadstoffkonzentrationen.
  - d) Zur Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit gemäß den Auflagen der Aufsichtsbehörde muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlagen eine Möglichkeit zur Probeentnahme vorgesehen werden. Die genaue Lage des Probeentnahmepunktes ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
  - e) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu überwachen und hierdurch zu gewährleisten, dass die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen und sofern im Genehmigungsbescheid keine anderen Werte angegeben sind, die vorgenannten Grenzwerte eingehalten werden. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das Vertretern des Verbandes auf Verlangen vorzulegen ist.
  - f) In jedem Betrieb muss eine Person bestimmt und dem Verband schriftlich benannt werden, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.
  - g) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an den Vorbehandlungsanlagen, die bereits Auswirkungen auf den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage vermuten lässt, ist dem Verband unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Beim Anschluss von Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öl, oder Fett und dergleichen anfallen kann, sind nach Anweisung des Verbandes im Einzelfall Abscheider oder sonstige Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Vgl. DIN 1986, DIN 1999 und DIN 4040, Teile 1 und 2). Für gefährliche Kohlenwasserstoffe werden nur Abscheider zugelassen, mit denen die Mindestablaufwerte nach geltenden Vorschriften eingehalten werden können.
- a) Die Abscheider für leicht brennbare oder zerknallfähige und für wassergefährdende Stoffe müssen mit einem Schwimmerverschluss versehen sein. Für die Abscheidung tierischer und pflanzlicher Fette und Öle dürfen nur zugelassene Abscheider eingebaut werden.
  - b) Die Abscheider müssen von dem Anschlussberechtigten in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der Verband kann die Entleerungs- und Reinigungszeiträume festsetzen. Jede Abscheidungsanlage ist mindestens einmal jährlich zu entleeren und zu reinigen.
  - c) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an den Abscheideanlagen ist dem Verband unverzüglich anzuzeigen.

- (5) Die Einleitung von Abwässern in die öffentliche Abwasseranlage ist nicht zulässig, wenn die Schadstoffkonzentration des Abwassers, unbeschadet den in Abs. 3 genannten Bestimmungen, vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage folgende Grenzwerte überschreiten:

Parameter/Stoff	Grenzwerte
<u>1. Allgemeine Parameter:</u>	
Temperatur (°C)	35
pH-Wert	6,5-10
absetzbare Stoffe (ml/h)	6,5 ml bei 0,25 h Absetzzeit
bei toxischen Hydroxiden	0,3
spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l
Nitrifikationshemmung	≤ 20 %
<u>2. Verseifbare Öle und Fette (mg/l):</u>	
	200
<u>3. Kohlenwasserstoffe (mg/l):</u>	
	20
<u>4. Organische halogenfreie Lösungsmittel (mg/l):</u>	
(nicht höher als Löslichkeit)	10 g/l als TOC
<u>5. Anorganische Stoffe, gelöst (mg/l):</u>	
Cyanid, ges. (CN)	20
Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	1,0
Fluorid ges. (F)	60
Nitrit ges. (NO <sub>2</sub> -N)	10
Sulfat (SO <sub>4</sub> )	600
Sulfid ges. (S)	2,0
Phosphorverb. (P <sub>9</sub> )	30
Antimon	0,2 mg/l
Cobalt	1,0 mg/l
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> -N + NH <sub>3</sub> -N)	100 mg/l
Stickstoff aus Nitrit (NO <sub>2</sub> -N)	10 mg/l
Stickstoff gesamt	150 mg/l
<u>6. Organische Stoffe (mg/l):</u>	
Wasserdampfvlüchtiges Phenol (C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH)	100
Farbstoffe	Vorfluter ungefärbt
<u>7. Halogenierte Kohlenwasserstoffe AOX (mg/l):</u>	
	0,5
1,1,1 - Trichlormethan (mg/l)	0,25
<u>8. CSB, BSB<sub>5</sub> - Verhältnis:</u>	
	< 3



9.	Sonstige Metalle gelöst und ungelöst (mg/l):
Arsen ges. (AS)	0,1
Blei ges. (Pb)	0,5
Cadmium ges. (Cd)	0,2
Chrom VI (Cr VI)	0,1
Chrom ges. (Cr)	0,5
Kupfer ges. (Cu)	0,5
Nickel ges. (Ni)	0,5
Quecksilber ges. (Hg)	0,05
Zink ges. (Zn)	2,0
Zinn (Sn)	2,0

Soweit für den Vollzug wasserrechtlicher Anforderungen an Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen der Stand der Technik durch Grenzwerte in Verwaltungsvorschriften definiert ist, sind diese Grenzwerte maßgeblich.

- (6) Die Entnahme der Probe zur Kontrolle der Grenzwerte erfolgt durch qualifizierte Stichproben. Der Verband ist berechtigt, eine andere Form der Probeentnahme durchzuführen, um genauere Kenntnisse über Konzentrationen und Frachten einzelner Parameter zu ermitteln.  
Die Kosten für die Probeentnahme und deren Untersuchung sind vom Anschlussberechtigten zu tragen, wenn damit der Nachweis erbracht wird, dass v. g. Grenzwerte überschritten wurden.
- (7) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage, hat der Anschlussberechtigte dies dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Ändert sich die Abwassermenge wesentlich, hat der Anschlussberechtigte dies dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Reicht die vorhandene Abwasseranlage für die Aufnahme dieser erhöhten Abwassermengen nicht aus, kann der Verband deren Zuleitung versagen, es sei denn, dass der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die Kosten für die notwendige Erweiterung der Abwasseranlage zu tragen.

### **§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück, sofern es bebaut ist, an eine bestehende Abwasseranlage anzuschließen und diese zu benutzen. Kleinkläranlagen u.ä. sind in diesen Fällen außer Betrieb zu nehmen, zu leeren und zu reinigen. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Der Verband kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn ein besonderes öffentliches Bedürfnis dies erfordert.
- (3) Besteht ein Anschluss an die Kleinkläranlage, kann der Verband den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald ein öffentlicher Kanal vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch den Verband. Der Anschluss ist binnen zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (4) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen An-

schluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten. Neubauten können erst dann errichtet werden, wenn die Abwasserentsorgung gewährleistet ist.

- (5) Der Verband kann den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage anordnen. Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb von zwei Monaten nach der Erklärung des Verbandes über die Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.
- (6) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs, so haben die Anschlussnehmer dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (7) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers sind anstelle des Verbandes die Grundstückseigentümer verpflichtet, soweit nicht der Verband den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

Eine Einleitung des Niederschlagswassers in die öffentliche Kanalisation sollte nur erfolgen, wenn insbesondere davon auszugehen ist, dass

- ein Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, dass das Niederschlagswasser nicht versickern oder ablaufen und eine Möglichkeit zur Versickerung nicht nachträglich geschaffen werden kann,
  - Niederschlagswasser nicht nur unerheblich verunreinigt wird, bevor es in den Boden gelangt,
  - Niederschlagswasser aufgrund der natürlichen Bodenbeschaffenheit nicht oder nur teilweise versickern kann,
  - im Falle einer Versickerung des Niederschlagswassers die Nutzung des Grundstücks eingeschränkt wird,
  - durch die Versickerung Schäden an Bauwerken oder Gebäuden zu erwarten sind,
  - aufgrund technischer Mängel an ober- und unterirdischen Anlagen, Gebäuden oder Bauwerken diese bei einer Versickerung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt genutzt werden können.
- (8) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - unter Beachtung der Regelungen des § 6 - in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
  - (9) Der Anschluss ist innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Aufforderung, bei Neu- und Umbauten vor der Gebrauchsabnahme des Bauwerks, auszuführen.
  - (10) Wird an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in denen noch kein Kanal liegt, wohl aber geplant ist, ein Neubau errichtet oder in einem bereits bestehenden Bauwerk die vorhandene Abwassereinrichtung wesentlich geändert oder erneuert, so sind auf Verlangen des Verbandes die notwendigen Einrichtungen für den späteren Anschluss zu planen und vorzusehen.
  - (11) Besteht für die Ableitung aller oder eines Teils der Abwässer kein natürliches Gefälle, kann der Verband den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage durch den Anschlussberechtigten auf dessen Kosten verlangen.

## **§ 8 Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung, die als Regel- oder Sollvorschrift aufgestellt sind, können auf Antrag Ausnahmen oder Befreiungen gestattet werden, wenn diese dem öffentlichen Belange nicht entgegenstehen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe innerhalb von sechs Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss schriftlich beim Verband einzureichen.
- (2) Die Befreiung und die Ausnahmegenehmigung können unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie stehen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (3) Vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag nach Abs. 1 Satz 2 ganz oder teilweise befreit werden,
  1. soweit der Verband von der Abwasserentsorgungspflicht freigestellt ist und
  2. wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Wird die Befreiung bezüglich Schmutzwasser ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Bau und Betrieb einer Grundstückskläranlage.

- (4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser kann auf Antrag nach Abs. 1 Satz 2 ausgesprochen werden,
  1. soweit der Verband nicht aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zur Entsorgung verpflichtet ist und
  2. wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unzumutbar wird.

## **§ 9 Antrags- und Zustimmungsverfahren für Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die Einleitung von Abwässern in die öffentliche Abwasseranlage sowie die Herstellung und die Veränderung von Einrichtungen zur Beseitigung und Vorbehandlung der Abwässer eines Grundstücks sind zustimmungspflichtig und entsprechend zu beantragen.
- (2) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entsorgungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hierfür hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (3) Die Zustimmung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers bzw. des Inhabers der Zustimmung. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (4) Der Verband kann - abweichend von den Einleitungsbeschränkungen des § 6 - die Zustimmung unter Bedingungen und Auflagen unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung zeitweilig erteilen.

- (5) Vor der Erteilung der Zustimmung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erklärt hat.
- (6) Ändert sich die Zusammensetzung der von einem Grundstück einzuleitenden Abwässer so, dass die Einleitungsbeschränkungen des § 6 oder die Grenzwerte der Zustimmung überschritten werden, ist die Zustimmung erneut zu beantragen.
- (7) Die Zustimmung zur Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie sonstiger, nichthäuslicher Abwässer wird widerruflich erteilt und kann mit Auflagen versehen werden. Dies gilt auch für Abwässer von Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie Bundeswehr, Schulen u.ä.
- (8) Der Antrag ist schriftlich bei dem Verband zu stellen. Er muss enthalten
  - a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten und bestehenden Anlage mit Angabe der Größe und Befestigungsart der Hoffläche,
  - b) Angaben über Art, Menge und Zusammensetzung der Abwässer bei Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen
- (9) Dem Antrag sind als Anlagen zweifach beizufügen
  - a) ein mit einem Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstücks,
  - b) für jedes Bauwerk ein Grundrissplan des Kellers im Maßstab 1:100 oder 1:50 und Grundrisse der übrigen Geschosse sowie der Außenanlagen, soweit diese zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage notwendig sind gemäß DIN 1986.
  - c) für jedes Bauwerk ein Schnittplan im Maßstab 1:50 oder 1:100 durch die Fallrohre, die Entlüftungsleitungen und das Grundstück in der Richtung des Hauptabflussrohres gem. DIN 1986. In ihm müssen die Höhe über N.N. des Straßenkanals, des Anschlusskanals, der Kellersohle und des Geländes enthalten sein,
  - d) für Mehrfamilienwohnhäuser und gewerblich bzw. industriell genutzte Grundstücke eine Berechnung der Rohrdurchmesser gem. DIN 1986.
  - e) eine Baubeschreibung für die Entwässerungsanlage.
- (10) Sämtliche Antragsunterlagen sind von dem Anschlussberechtigten zu unterschreiben. In den Zeichnungen auf dauerhaftem Papier sind darzustellen:
  - a) bestehende Anlagen = schwarz
  - b) geplante Anlagen = rot
  - c) abzubrechende Anlagen = gelb

Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (11) Der Verband prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung sowie den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksanlagen (DIN 1986) und den anderen Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Verband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Anderenfalls setzt der Verband dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

Der Verband ist berechtigt, Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und Stellungnahmen von Sachverständigen zu fordern, soweit dies notwendig ist.

- (12) Für neu herzustellende oder zu ändernde Grundstücksentwässerungsanlagen kann die Zustimmung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, gleichzeitig satzungsgemäß hergerichtet werden.
- (13) Ergeben sich während der Ausführungsplanung oder der Ausführung Abweichungen von der Zustimmung, ist unverzüglich das Einvernehmen mit dem Verband durch den Grundstückseigentümer herzustellen, und ein Nachtrag zur Zustimmung vorzulegen.
- (14) Die Zustimmung erlischt drei Jahre nach Zustellung, wenn
  - a) mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen wird oder
  - b) eine begonnene Ausführung länger als drei Jahre eingestellt war.

### **§ 10 Ausführung und Unterhaltung des Anschlusskanals**

- (1) Der Verband kann verlangen, dass jedes Grundstück oder jedes Haus einen eigenen, in der Regel unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erhält. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der Verband für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für die Grundstücke maßgeblichen Bedingungen verlangen.
- (2) Die Ausführung von Kanalbaumaßnahmen hat nach DIN 1986 zu erfolgen. Die Herstellung von Kanälen, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie der Anschluss der Kanäle an die öffentliche Kanalisation darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber dem Verband die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (4) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

### **§ 11 Ausführung, Abnahme und Unterhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Für den Entwurf und die Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlagen gelten die „Technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen DIN 1986 und weiterer technischer Vorschriften“ in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlagen auf seinem Grundstück auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen.

- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (4) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Verband kann eine solche Anpassung verlangen. Er hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

- (5) Alle Grundstücksentwässerungsanlagen außerhalb von Gebäuden und in Gebäuden unterhalb des Kellergeschossfußbodens werden durch den Verband abgenommen. Der Antragsteller oder Unternehmer hat die Abnahme eine Woche vorher zu beantragen. Bei der Abnahme müssen alle Einrichtungen sichtbar und gut zugänglich sein. Beanstandete Anlagen werden erst nach Beseitigung der Mängel abgenommen.
- (6) Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Verband befreit den Unternehmer nicht vor seiner zivilrechtlichen Verpflichtung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung auf der Grundlage des mit dem Anschlussberechtigten abgeschlossenen Werkvertrages.

## **§ 12 Zutrittsrecht und Überwachung**

- (1) Der Anschlussnehmer hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Verbandes den Zutritt zu seinen Räumen und zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, die Entnahme von Abwasserproben, die Durchführung von Messungen und zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Dasselbe gilt für die Überprüfung der Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn der Verband diese nicht selbst unterhält. Die Anschlussnehmer werden davon vorher verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen. Das Zutrittsrecht ist ausdrücklich vereinbart.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, seinen Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten aufzuerlegen, den in Abs. 1 genannten Beauftragten zu den dort genannten Zwecken Zutritt zu ihren Räumen zu gewähren. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, soweit aus den in Abs. 1 genannten Gründen erforderlich, den Beauftragten die Möglichkeit zu verschaffen, die Räume sonstiger Dritter zu betreten.
- (3) Der Verband kann jederzeit verlangen, dass die vom Anschlussnehmer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlagen ausschließt.

### **§ 13 Auskunfts- und Mitteilungspflicht**

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der dezentralen Abwasserentsorgungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen und hat ggf. auch seine Mieter, Pächter oder sonstigen Nutzungsberechtigten dazu anzuhalten.
- (2) Der Anschlussnehmer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Mess- und Kontrollschächten sowie Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Verband anzuzeigen.
- (3) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer dies dem Verband rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen, damit die Hausanschlussleitungen verschlossen oder beseitigt werden können. Wird ein Gebäude zerstört, so ist dies dem Verband unverzüglich mündlich oder fernmündlich anzuzeigen, eine schriftliche Bestätigung muss nachgereicht werden.

### **§ 14 Grundstücksbenutzung**

- (1) Der Anschlussnehmer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück zu dulden, soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserentsorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

### **§ 15 Eigentum am Abwasser**

Die Abwässer werden mit der Einleitung in die Abwasseranlage Eigentum des Verbandes. Darin vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

## **§ 16 Haftung**

- (1) Der Anschlussberechtigte ist für die satzungsmäßige Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes und satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie durch Zuwiderhandlungen gegen die Satzung entstehen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (2) Für den Anschlusskanal haftet der Anschlussberechtigte nur dann, wenn er versäumt, erkennbare Mängel dem Verband unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Verband haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Entwässerungsanlage oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, hervorgerufen werden.
- (4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage hat sich jeder Anschlussberechtigte nach den Vorschriften der DIN 1986 selbst zu schützen.

## **§ 17 Beiträge und Gebühren**

Für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung sowie die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen werden nach dem Kommunalabgabengesetz und auf der Grundlage einer Beitrags- und Gebührensatzung für die Abwasserentsorgung des Verbandes Beiträge und Gebühren erhoben.

## **§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 5 Abs. 5 in nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten Schmutzwasser und Niederschlagswasser nicht in den jeweils hierfür bestimmten Kanal einleitet.
  2. § 6 Abs. 1 Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist.
  3. § 6 Abs. 2 Abfallzerkleinerer zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage betreibt.
  4. § 6 Abs. 3 Buchst. d als Betreiber einer Vorbehandlungsanlage in einem Betrieb keine Möglichkeit zur Probenentnahme gewährleistet oder die genaue Lage des Probeentnahmepunktes dem Verband nicht mitteilt.
  5. § 6 Abs. 3 Buchst. e als Betreiber einer Vorbehandlungsanlage eines Betriebes keine Eigenkontrolle durchführt oder über die Eigenkontrolle kein Betriebstagebuch führt oder dieses Betriebstagebuch nicht auf Verlangen eines Vertreters des Verbandes vorlegt.
  6. § 6 Abs. 3 Buchst. f als Betreiber einer Vorbehandlungsanlage eines Betriebes keine für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortliche Person bestimmt oder die verantwortliche Person dem Verband nicht schriftlich benennt.
  7. § 6 Abs. 4 Buchst. b als Anschlussberechtigter einen Abscheider nicht innerhalb der vorgegebenen regelmäßigen Abstände und bei Bedarf entleert und reinigt.
  8. § 6 Abs. 5 Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, das in seiner Beschaffenheit oder seinen Inhaltsstoffen die vorgegebenen Grenzwerte überschreitet.



9. § 7 Abs. 1, 3, 5 und 9 sein Grundstück nicht oder nicht in den vorgegebenen Fristen an die öffentliche Abwasseranlage anschließt.
10. § 7 Abs. 8 wenn und soweit das Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, nicht alles anfallende Schmutzwasser – unter Beachtung der Regelungen des § 6 – in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
11. § 9 Abs. 1, 5 und 6 ohne Zustimmung des Verbandes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder Einrichtungen zur Beseitigung und Vorbehandlung des Abwassers eines Grundstücks ohne Zustimmung des Verbandes herstellt oder verändert.
12. § 10 Abs. 2 Anschlusskanalarbeiten nicht durch einen Unternehmer durchführen lässt, der seine erforderliche Sachkunde gegenüber dem Verband nachgewiesen hat.
13. § 10 Abs. 4 den Anschlusskanal verändert oder verändern lässt.
14. § 11 Abs. 3 und 4 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt, anpasst oder unterhält.
15. § 13 Abs. 1 die für die Prüfung der dezentralen Abwasserentsorgungsanlage erforderlichen Auskünfte verweigert.
16. § 6 Abs. 3 Buchst. g, 4 Buchst. c, 7 und 8, § 7 Abs. 6 sowie § 13 Abs. 2 und 3, als Anschlussberechtigter seine Pflichten zur unverzüglichen Anzeige nicht oder nicht unverzüglich wahrnimmt.
17. § 12 Abs. 1 und 2 den Beauftragten des Verbandes den erforderlichen Zutritt verweigert oder dem Beauftragten nicht die Möglichkeit verschafft, im Rahmen dieses Zutrittsrechts auch die Räume sonstiger Dritter zu betreten.
18. § 13 Abs. 3 als Anschlussberechtigter seine Pflicht zur rechtzeitigen Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig wahrnimmt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. Unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt,
2. Stoffe aus Kleinkläranlagen, Sickerschächten und abflusslosen Sammelgruben außerhalb der zentralen Sammelstellen in die öffentliche Abwasserablage einleitet.